

<i>Name:</i>	<b>Team Zastrow</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>Team Zastrow</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Oskar-Pletsch-Straße 15  
01324 Dresden

*Telefon:* 0351 8991120

*Telefax:* -

*E-Mail:* kontakt@team-zastrow.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 13.01.2025)*

*Name:*

**Team Zastrow**

*Kurzbezeichnung:*

**Team Zastrow**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Landesvorstand:**

Vorsitzender:

Holger Zastrow

Stellvertretende:

Petra Nikolow

Franz Wenzke

Schatzmeister:

Robert Reschke

Beisitzende:

Ronny Otte

Peter Hering

Matthias Weigel

Matteo Böhme

Michael Deutschmann

Melinda Seifert

**TEAM ZASTROW**

Einfach machen!

# Team Zastrow

## Satzung

## **I. Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§ 1 Zweck, Ziel, Name und Sitz**

- (1) Team Zastrow ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes (Art. 21) der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (§ 2). Sie ist ein neues politisches Angebot in Sachsen, das in der freiheitlichen Mitte der Gesellschaft angesiedelt ist und den Tatkräftigen und Machern dieses Landes eine Stimme gibt. Sie tritt zu allererst zu den Landtagswahlen in Sachsen an und behält sich vor, auch zu Bundestagswahlen, weiteren Landtagswahlen in anderen Bundesländern und Kommunal- und Bürgermeisterwahlen anzutreten.
- (2) Ziel der Partei ist es, mit Sinn für die Realitäten, Vernunft und wirtschaftlichen Sachverstand, einer ordentlichen Portion Pragmatismus und Leidenschaft für eine Politik der individuellen Freiheit, des Wohlstandes und der Sicherheit, des demokratischen Rechtsstaates und der sozialen Marktwirtschaft einzutreten.
- (3) Die Partei führt den Namen Team Zastrow, kurz Team Zastrow.
- (4) Der Sitz der Partei Team Zastrow ist Dresden.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze, den Zweck und die gesamte Satzung der Partei anerkennt sowie nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Team Zastrow und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen.
- (3) Die Partei führt eine zentrale Datei der Mitglieder in der sie personenbezogene Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform verarbeitet. Die Nutzung der Daten dient der Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder sowie dem Nachweis der Mitgliedschaft. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Sofern es keinen örtlichen Gebietsverband gibt, entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung. Die Aufnahme durch eine Gliederung ist dem Parteivorstand zu melden.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Mitgliedschaften in Team Zastrow oder in anderen Parteien informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des zuständigen Vorstandes zur Aufnahme rechtswirksam.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele von Team Zastrow zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, die rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts, durch Ausschluss nach §6 oder durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen, Schiedsgerichte**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet, das über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern auf begründeten Antrag eines Gebietsvorstandes entscheidet. Es besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Des Weiteren wird ein Oberes Landesschiedsgericht gebildet, das als Berufungsinstanz tätig ist. Es besteht ebenfalls aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Alles weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 7 Gliederung**

(1) Die Partei gliedert sich in den Landesverband Sachsen, dessen Gebiet den Freistaat Sachsen umfasst. Der Landesverband kann nach örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen entscheidet der Landesvorstand der Partei.

(2) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Verletzen Untergliederungen, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Parteivorstand berechtigt und verpflichtet, die Untergliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt die Untergliederung einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Parteivorstand die Untergliederung anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Gliederungsparteitag einzuberufen, auf dem der Parteivorstand die der Untergliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(4) Alle Gliederungen haben Satzungsautonomie, wobei die Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen dürfen. Neufassungen oder Änderungen der Satzungen treten zum im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Sofern die Satzung eines nachgeordneten Verbands eine mit der Satzung eines übergeordneten Verbands kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des übergeordneten Verbands und ihrer Nebenordnungen.

(5) Der Parteivorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

### **§ 8 Wahlbündnis Team Zastrow/Bündnis Sachsen 24**

(1) Der Landesverband Sachsen von Team Zastrow arbeitet mit dem Dresdner Wahlbündnis Team Zastrow/Bündnis Sachsen 24 zusammen.

## **II. Organe**

### **§ 9 Organe der Partei**

(1) Organe sind dem Rang nach:

- a) Parteitag
- b) Parteivorstand

### **§ 10 Parteitag**

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Die Beschlüsse des Parteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

(2) Der Parteitag tritt mindestens einmal im Kalenderjahr als Mitgliederparteitag zusammen und ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. per eMail) an sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes und einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen.

(3) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) auf Antrag der Hälfte der Mitglieder.
- b) auf Antrag von mindestens vier direkten Untergliederungen. Dem Antrag müssen die Beschlüsse der Gebietsverbände dazu beigefügt sein.
- c) auf Antrag des Vorstandes.

(4) Den Vorsitz auf dem Parteitag führt die oder der Vorsitzende, bzw. ein Stellvertreter, oder eine vom Parteitag gewählte Tagungsleitung.

(5) Von den Verhandlungen des Parteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht**

(1) Jedes Mitglied der Partei ist berechtigt, am Parteitag teilzunehmen. Rederecht hat jedes Mitglied. Ebenfalls ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

(2) Die Übertragung des Stimmrechts im Falle der Abwesenheit auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

### **§ 12 Aufgaben des Parteitages**

(1) Aufgaben des Parteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Das umfasst Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Auflösung der Partei.

(2) Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl eines Parteitagspräsidiums, einer Antragskommission und einer Zählkommission,
- b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit durch das Präsidium,
- c) der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, entsprechend dem Geschäftsjahr,

- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes gemäß § 13,
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- g) die Wahl des Schiedsgerichtes.

(3) Die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit gemäß § 13 Abs. 5, Satz 3 zurücktritt. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Parteitag. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Wahl zu den Organen der Partei erfolgt schriftlich und geheim.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

(6) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

- a) der Parteivorstand,
- b) die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände,
- c) fünf Mitglieder der Partei, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Anträge sind drei Wochen vor dem Parteitag beim Vorstand einzureichen.

### **§13 Parteivorstand**

(1) Der Gründungsparteitag wählt zunächst einen Gründungsvorstand für die Amtsdauer von 12 Monaten, der die Aufgabe hat, öffentliche Wahlen sowie die innere Gestaltung der Partei, darunter die weitere innere Gliederung und den Organaufbau, vorzubereiten. Der Gründungsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu 13 Beisitzern.

(2) Der Parteivorstand ist gleichzeitig der Landesvorstand Sachsen, bis ein Bundesverband gebildet ist.

(3) Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- c) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Partei wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Schatzmeister vertritt die Partei in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit werden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zurück, so wird der gesamte Vorstand gemäß § 12 Abs. 3 neu gewählt.

(6) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes werden mit einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Parteitages. Gegen

Ausgabenbeschlüsse kann der Schatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(2) Der Vorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Vorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

### **III. Öffentliche Wahlen**

#### **§ 15 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen**

(1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Gliederungen Anwendung.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Die Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen werden von dem für das Wahlgebiet verantwortlichen Vorständen einberufen.

(4) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Ist für die jeweilige Wahl nur ein Bewerber zu wählen, erfolgt die Wahl in einer Einzelwahl gemäß § 5 der Geschäftsordnung. Sind für die Wahl mehrere Bewerber zu wählen und deren Reihenfolge in einer Liste festzulegen, bestimmt die Wahlversammlung vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 der Geschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

(5) Der Parteivorstand des zuständigen Gebietsverbandes, in dem die Wahl stattfindet, reicht die Wahlvorschläge für die Wahlen zu Volksvertretungen ein.

### **IV. Parteigerichtsbarkeit**

#### **§ 16 Schiedsgericht**

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern der Partei, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheidet das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

#### **§ 17 Maßnahmen gegen Gebietsverbände**

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei kann der Parteivorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen anordnen. Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn die Gliederungen die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane trotz wiederholter Aufforderung nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind die Auflösung und der Ausschluss der Gliederung sowie die Amtsenthebung des Vorstands derselben.

(3) Die Ordnungsmaßnahme muss auf dem nächsten Parteitag bestätigt werden, andernfalls tritt sie außer Kraft.

(4) Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist für die betroffene Gliederung innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung möglich. Der Einspruch muss beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden. Näheres regelt die

Schiedsgerichtsordnung. Statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status**

### **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt ebenso für Änderungen der Geschäftsordnung, Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 19 Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

(3) Über die Verwendung des Vermögens der Partei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Die Gliederungen haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Parteitages bedürfen.

### **§ 20 Verbindlichkeit der Satzung**

(1) Die Satzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch diese Satzung aufgehoben.

(3) Die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

## **Geschäftsordnung zur Satzung von Team Zastrow**

### **§ 1 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 1 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

### **§ 3 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

### **§ 4 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Partei und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

### **§ 5 Vorstandswahlen**

- (1) Bei den Wahlen zum Vorstand und den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die

höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

- c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

## **§ 6 Listenwahlen**

(1) Bei Listenwahlen ist durch die Satzung oder durch Beschluss des Wahlgremiums vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Kandidaten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

## **§ 7 Wahlen zum Schiedsgericht**

(1) Der Präsident des Schiedsgerichtes und sein Stellvertreter werden vom Parteitag in schriftlicher geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die weiteren Beisitzer des Schiedsgerichtes und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 8 Vorschläge, Personalbefragung**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und / oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder –debatte beendet werden.

## **§ 9 Anträge**

(1) Anträge zur Behandlung durch den Parteitag können vom Vorstand der Partei, vom Vorstand der direkten Untergliederung und von fünf Mitgliedern gemeinsam gestellt werden.

- (2) Anträge zum Parteitag sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Parteitages schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Anträge ohne Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (4) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 zum Parteitag von fünf Mitglieder oder dem Vorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Parteitag nach der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Parteitages.

#### **§ 10 Verweisung**

- (1) Der Parteitag kann jeden Antrag an den Vorstand oder an Arbeitskreise überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

#### **§ 11 Verhandlungsführung**

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt.

#### **§ 12 Wortmeldungen**

- (1) Die Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (4) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 13 Vertraulichkeit**

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

#### **§ 14 Protokoll**

- (1) Von den Verhandlungen des Parteitages ist gemäß §10 Abs. 5 der Satzung eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 15 Mitgliederwesen**

- (1) Der Gesamtverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(2) Eine Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 der Satzung übersendet die Untergliederung, dessen Vorstand über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an den Parteivorstand. Das Original verbleibt bei der aufnehmenden Untergliederung.

(3) Die Untergliederungen sind verpflichtet, alle Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich dem Parteivorstand mitzuteilen.

## **Finanz- und Beitragsordnung**

### **I. Finanz- und Haushaltsplanung**

#### **§ 1 Finanzplanung**

- (1) Die Partei ist verpflichtet, vor Beginn des Haushaltjahres einen Finanzplan für vier Jahre aufzustellen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Der Finanzplan wird vom Schatzmeister entworfen und vom Vorstand beschlossen.

#### **§ 2 Haushaltsplanung**

- (1) Die Partei und die Untergliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

### **II. Finanzmittel und Ausgaben**

#### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die Partei und die Untergliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

#### **§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

#### **§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Partei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

#### **§ 6 Unzulässige Spenden**

- (1) Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Gesamtverband weiterzuleiten. Der Schatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Sächsischen Landtages.

### **III. Beitragsordnung**

#### **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 10 Euro im Monat.

#### **§ 8 Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

#### **§ 9 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch den Gesamtverband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf Untergliederungen delegiert werden.
- (2) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung von Anteilen an seine Untergliederungen.
- (3) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Beitragsanteile ist die jeweils zum letzten Quartalsende beim Parteivorstand fortgeschriebene Mitgliederzahl.

#### **§ 10 Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Satzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. b) der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 19 Abs. (1) Nr. a) der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstrittig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragsergebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend dem Parteivorstand zu übersenden.

(6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.

(7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

#### **§ 11 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz**

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen dem Gesamtverband und den direkten Untergliederungen wird von der Konferenz des Schatzmeisters des Gesamtverbandes und der Schatzmeister der Untergliederungen vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Schatzmeister des Gesamtverbandes.

(3) Die Konferenz wird vom Schatzmeister des Gesamtverbandes nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei direkten Untergliederungen binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Schatzmeister und einer Zweidrittelmehrheit der Schatzmeister der Untergliederungen gefasst.

(5) Der Schatzmeister und die Schatzmeister der Untergliederungen können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

#### **§12 Prüfung der Beitragszahlung**

(1) Der Schatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den beitragsergebenden Gliederungen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

#### **§13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

(1) Die beitragsergebenden Untergliederungen geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

### **IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich**

#### **§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

(1) Der Gesamtverband und alle nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Gesamtverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

#### **§ 15 Quittungen über Zuwendungen**

(1) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Gesamtpartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

## **§ 16 Prüfungswesen**

(1) Der Gesamtverband und alle nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Gesamtverband und die nachfolgenden Gliederungen bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Gesamtvorstand, vertreten durch den Schatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur**

### **§ 17 Rechte der Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 18 Schadenersatz**

(1) Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Gesamtpartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. § 6 der Satzung bleibt unberührt.

### **§ 19 Rechtsnatur**

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

## **Schiedsgerichtsordnung**

### **I. Gerichtsverfassung**

#### **§ 1 Grundlage**

(1) Die Schiedsgerichte von Team Zastrow sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen von Team Zastrow und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 2 Schiedsgerichte**

Schiedsgerichte sind:

1. das Landesschiedsgericht,
2. das Obere Landesschiedsgericht.

#### **§ 3 Schiedsrichter**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

#### **§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte**

- (1) Das Landesschiedsgericht bestehen aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten. Das Obere Landesschiedsgericht bestehen aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **§ 5 Geschäftsleitung**

- (1) Den Präsidenten obliegt die jeweilige Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts bzw. des Oberen Landesschiedsgerichts, im Falle einer Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern.

#### **§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte**

- (1) Das Landesschiedsgericht und das Obere Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der jeweilige Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

#### **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts und des Oberen Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichtes nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Parteivorstand stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsmäßige Führung der Akten verantwortlich.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichtes, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

### **§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte**

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- a) Die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Partei,
- c) sonstige Streitigkeiten
  - des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
- e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

### **§ 9 Zuständigkeit des Oberen Landesschiedsgerichts**

(1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts hat das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Gebietsvereinigung die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Auflösung das Obere Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz anzurufen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß. Das Obere Landesschiedsgericht entscheidet in der Sache abschließend.

## **II. Verfahren**

### **§ 10 Antragsrecht**

(1) Antragsberechtigt sind

- a) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - der Parteivorstand,
  - der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - wer geltend macht, in einem satzungsmäßigem Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
- b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - der Parteivorstand,
  - jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- c) in allen übrigen Verfahren
  - der Parteivorstand,
  - der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

### **§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteibeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsgemäße Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

### **§ 12 Verfahrensbeteiligte**

(1) Verfahrensbeteiligte sind

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner,
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

### **§ 13 Entscheidungen**

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

### **§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen**

(1) Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

### **§ 15 Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

### **§ 16 Beistände und Bevollmächtigte**

(1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

### **§ 17 Schriftsätze**

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Vorbringen von Tatsachen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

### **§ 18 Weiteres Verfahren**

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

### **§ 19 Rechtliches Gehör**

(1) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

### **§ 20 Vorbescheid**

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

- a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
- b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
- c) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

### **§ 21 Verfahrensentscheidung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

## **§ 22 Veröffentlichung**

(1) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

## **§ 23 Eilmaßnahmen**

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Satzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Absatz 2 der Satzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Schiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

## **§ 24 Einstweilige Anordnungen**

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

## **§ 25 Beschwerde**

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes einer Untergliederung ist die Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Schiedsgericht der Untergliederung oder beim Schiedsgericht des Gesamtverbandes einzulegen.

## **§ 26 Rechtsmittelbelehrung**

(1) Die Beschwerdefrist beginnt zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Rechtshilfe nach § 19 und § 23 entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Kosten**

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

### **§ 28 Auslagen der Schiedsrichter**

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. Landesverband erstattet.

### **§ 29 Ergänzende Vorschriften**

(1) Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag in Kraft am 22. Mai 2024.

**TEAM ZASTROW**

Einfach machen!

# **Team Zastrow – Bündnis Sachsen 24**

## **Programm**

# Willkommen in einer neuen Ära der Chancen und Möglichkeiten!

Sachsen ist unsere Heimat, unser Zuhause, unsere Liebe. Aber die politischen Rituale, die Trägheit, die Kompliziertheit, eine ausufernde Bürokratie und ideologiegetriebene Politik behindern den Fortschritt in diesem Land. Überall nur Belehrungen, Sprücheklopfer und "Experten", die irgendetwas einordnen müssen. Der Staat dreht sich mittlerweile mehr um sich selbst als sich als Dienstleister der Bürger zu sehen.

Daher bedarf es einer neuen politischen Kraft im Land – eine Kraft die aus der Mitte der Gesellschaft kommt und von Menschen mit ganz unterschiedlichen Biografien getragen wird. Eine Kraft, die Realitätssinn, Vernunft, wirtschaftlichen Sachverstand mitbringt, aber auch durch eine ordentliche Portion Pragmatismus und von der Leidenschaft geprägt ist, das Land voranzubringen. Das Team Zastrow steht für genau diese Werte. Wir wollen das Land voranbringen, die Zukunft gestalten und für die nächsten Generationen sichern.

Und wir wollen die bürgerliche Mitte aufrütteln. Denn während sich die Ränder aufmachen, das Land zu erobern, gibt es kein neues politisches Angebot aus der Mitte. Während sich die Leute in großer Zahl Gruppierungen zuwenden, die die Probleme unseres Landes nicht lösen werden, machen die etablierten Parteien einfach weiter, als würde nichts passieren. Das können und wollen wir nicht akzeptieren, daher schaffen wir jetzt ein neues politisches Angebot für die bürgerliche Mitte.

Wir schaffen Chancen für Individuen und Unternehmen, ohne diese durch übermäßige Regulierung einzuschränken. Im Zweifel für die Freiheit; zuerst der Bürger, dann der Staat; Vertrauen statt Gängelung und lieber etwas probieren statt immer nur zu reden – so lautet unsere Devise.

Kurz: Einfach machen!

Die Mitglieder unserer Partei unterstützen und fördern folgende Grundsätze:

- Wir sind eine Partei der Freiheit, der Demokratie und des Rechts- und Sozialstaats.
- Wir verstehen uns als republikanische Partei.
- Wir lehnen jede Form von Ausgrenzung, Rassismus und Antisemitismus ab.
- Wir stehen für individuelle Freiheit und Eigenverantwortung. Wir wollen Chancen statt vorgebender Pfade.
- Einen Politikstil, der sich anmaßt, die Menschen zu erziehen, ihnen bestimmte Lebensweisen vorzuschreiben oder gar Denkmuster vorzugeben, lehnen wir ab.
- Jeder Mensch soll in diesem Land die gleichen Chancen auf seine individuelle Entfaltung bekommen, um diese bestmöglich für den Erfolg der gesamten Gesellschaft einzubringen.

Mit unserer Partei wollen wir die folgenden Ziele in den genannten Themenbereichen erreichen, fördern und umsetzen.

## Wirtschaft und Digitalisierung

- **Freiheitliche Wirtschaftspolitik:** Wir befürworten eine freiheitlich organisierte Wirtschaftspolitik mit fairem Wettbewerb. Ordnungspolitische Eingriffe unterstützen wir nur, sofern Marktversagen oder direkte Marktmechanismen zu gravierenden Ungleichgewichten geführt haben.
- **Akteure des wirtschaftlichen Handelns:** Wir betrachten nicht nur die Großbetriebe, sondern auch die Mittelständler, Handwerker, Landwirte und freien Unternehmern als wesentliche Akteure, die für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich sind. Unsere Verantwortung liegt in der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Unternehmertum, ohne den Akteuren ihr Handeln vorzuschreiben. Wir schaffen Chancen, innerhalb derer sich die wirtschaftlichen Akteure auf einem freien Markt ihren Erfolg erschaffen können.
- **Solide Staatsfinanzen:** Wirtschaftlicher Sachverstand endet für uns nicht beim Handeln der privaten Akteure; auch der Staat muss solide wirtschaften. Daher stehen wir für einen ausgeglichenen Haushalt und eine Politik ohne Schulden – dies sind wir auch unseren Kindern schuldig
- **Ablehnung zentraler Planwirtschaft:** Jede Form von zentraler Planwirtschaft, Kommunismus und Sozialismus lehnen wir ab. Wir sind überzeugt, dass eine freie, sozial orientierte Marktwirtschaft der beste Weg ist, um unsere Zukunft zu sichern.
- **Infrastruktur:** Wir befürworten den ordentlichen Aufbau und Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur, da dies die Voraussetzung für freiheitliches Handeln ist.
- **Digitale Infrastruktur:** Wir setzen und für die Förderung und den ausreichenden Aufbau der digitalen Infrastruktur ein. Jedes Unternehmen und jeder Bürger hat ein Recht auf angemessene Teilhabe am digitalen Fortschritt
- **Digitale Transformation des Staates:** Auch der Staat muss sich der digitalen Transformation stellen. Wir fordern hier, dass Kommunen und der Freistaat verstärkt Angebote in digitaler Form bereitstellen und sich die Wege der Bürger in Amtsstuben und die Wartezeiten auf Dienstleistungen des Staates somit reduzieren.
- **Digitale Interaktion mit der Wirtschaft:** Auch in der Interaktion der staatlichen Stellen mit den Akteuren der Wirtschaft sollten alle Prozesse konsequent digitalisiert abgebildet werden und durch kurze Bearbeitungszeiten und schnelle Abwicklung glänzen.

## Verkehr

- **Vielfältige Bedürfnisse und Kompromisse:** Mobilität muss für alle - Jung und Alt, Anwohner, Besucher und Pendler - sicher, bezahlbar und umweltverträglich sein. Zur Anerkennung der Realitäten gehört jedoch auch, dass der Verkehr weiter zunehmen wird und der motorisierte Individualverkehr mit Abstand das beliebteste Fortbewegungsmittel sein wird. In der Verkehrsraumgestaltung müssen die Interessen aller Verkehrsteilnehmer ideologiefrei berücksichtigt werden.

- **Autoverkehr:** Das Auto bleibt, wie die Verkehrsprognose 2040 zeigt, wichtig. Es braucht eine leistungsfähige Infrastruktur. Ein Rückbau des Straßenraums ist daher nicht zielführend.
- **Öffentlicher Nahverkehr:** Der ÖPNV soll gestärkt werden, indem er sich auf das Wesentliche konzentriert und wirtschaftlich arbeitet.
- **Radverkehr:** Investitionen in den Radverkehr sind sinnvoll, aber nicht zu Lasten des Autoverkehrs und ÖPNV. Radwege sollten vorzugsweise getrennt vom anderen Verkehr verlaufen.
- **Verfall der Infrastruktur:** Die Infrastruktur in diesem Land wird zunehmend auf Verschleiß gefahren. Statt teurer Verkehrsexperimente und Rückbau der Infrastruktur bedarf es einer Investitionsinitiative und beschleunigter Genehmigungsverfahren in existierende Verkehrswege.

## Umwelt und Klima

- **Vernunft und gesunder Menschenverstand:** Auch in der Umwelt- und Klimapolitik setzen wir auf Vernunft und gesunden Menschenverstand. Ein maßvoller, schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist selbstverständlich, aber die notwendigen Anpassungen dürfen nicht die wirtschaftliche Grundlage unserer Gesellschaft und somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.
- **Wettbewerb um die beste Lösung:** Die Entscheidungen über den Weg der Anpassung sollten nicht von einzelnen Denkfabriken oder Parteien getroffen werden. Stattdessen muss einen Wettbewerb um die beste Lösung ermöglicht werden.
- **Rahmenbedingungen durch den Staat:** Der Staat hat hier in unseren Augen eher die Rahmenbedingen vorzugeben – die konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch den betroffenen Akteuren, die im Wettbewerb um die beste Lösung stehen.

## Bildung

- **Gesellschaftlicher Aufstieg durch Bildung:** Der gesellschaftliche Aufstieg durch Bildung und eigene Leistung steht im Mittelpunkt unserer Politik. Bildung darf nicht vom finanziellen Hintergrund der Einzelnen oder ihrer Eltern abhängen.
- **Investition in Bildungseinrichtungen:** Die Schaffung erstklassiger Schulen, Kindergärten und Universitäten betrachten wir als die beste Investition, um den gesellschaftlichen Aufstieg zu ermöglichen.
- **Frühkindliche Bildung:** Wir investieren in frühkindliche Bildungseinrichtungen, um sicherzustellen, dass Kinder von Anfang an die bestmöglichen Chancen haben.
- **Berufliche Bildung und Weiterbildung:** Wir fördern berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, um den Anforderungen des sich ständig wandelnden Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- **Digitale Bildung:** Wir integrieren digitale Technologien in den Unterricht, um Schüler auf die Herausforderungen der digitalen Zukunft vorzubereiten.
- **Bildungsinfrastruktur:** Wir investieren in die Modernisierung und den Ausbau von Schulen und Universitäten, um eine optimale Lernumgebung zu schaffen.

- **Forschung und Innovation:** Wir fördern Forschung und Innovation im Bildungsbereich, um neue und effektive Lehrmethoden zu entwickeln.

## Soziales und Gesundheit

- **Sozialer Frieden und Unterstützung:** Wir setzen uns für den sozialen Frieden in der Gesellschaft ein und unterstützen diejenigen, die Hilfe benötigen. Personen, die sich ehrlich bemühen und dennoch scheitern oder sich in einer echten Notlage befinden, erhalten unsere Unterstützung.
- **Wirtschaftsförderung als soziale Maßnahme:** Zur Sicherung des sozialen Friedens sehen wir eine Hauptaufgabe des Staates darin, die Wirtschaft zu fördern – getreu dem Motto „Sozial ist, was Arbeit schafft“. Sozialleistungen sollten stets nur eine Ergänzung darstellen. Ausreichende Erwerbsmöglichkeiten und angemessene Bezahlung für gute Leistung sind für uns das oberste Gebot bei der Armutsbekämpfung
- **Gemeinwohlorientierung:** Wir orientieren uns am Gemeinwohl und setzen uns für einen Ausgleich von Partikularinteressen im Hinblick auf das Gesamtinteresse des Gemeinwesens ein.
- **Leistungsfähiges Gesundheitswesen:** Für die Bürger dieses Landes wollen wir ein leistungsfähiges Gesundheitswesen bereitstellen. Dieses muss neben dem Streben nach Exzellenz auch die Effizienz im Blick behalten. Moderne, integrierte Konzepte in der Gesundheitsversorgung, insbesondere auch für Menschen auf dem Land, fördern wir.
- **Prävention und Gesundheitsförderung:** Wir fördern präventive Maßnahmen und Programme zur Gesundheitsförderung, um Krankheiten vorzubeugen und das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung zu steigern. Dazu gehören auch Aufklärungskampagnen zu gesunder Ernährung und Bewegung.

## Migration

Unsere Partei erkennt an, dass Migration ein komplexes Thema ist, das sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt. Wir setzen uns für eine geordnete und gesteuerte Migrationspolitik ein, die den Bedürfnissen unseres Landes gerecht wird und gleichzeitig die humanitären Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen des Grundgesetzes erfüllt.

- **Geordnete und gesteuerte Migrationspolitik:** Die Partei setzt sich für klare und transparente Verfahren zur Steuerung der Migration ein. Ziel ist es, Migration geordnet und kontrolliert zu gestalten, um den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden und humanitäre Verpflichtungen zu erfüllen.
- **Bekämpfung von irregulärer Migration:** Illegale Einwanderung untergräbt das Vertrauen in das Rechtssystem und belastet die Sozialsysteme. Die Partei will irreguläre Migration entschieden bekämpfen und die Rückführung von Personen ohne Bleiberecht konsequent umsetzen. Dazu gehören verstärkte Grenzkontrollen, Ausbau der europäischen Zusammenarbeit und effektive Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern.

- **Förderung von qualifizierter Zuwanderung:** Deutschland benötigt Fachkräfte und Spezialisten, um den demografischen Wandel zu bewältigen und die Wirtschaft zu stärken. Die Partei will die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften aus aller Welt fördern und ihnen gute Bedingungen für ein Leben und Arbeiten in Deutschland bieten. Dazu gehören beschleunigte Visaverfahren, Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Unterstützung bei der Integration.